

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A -
30167 Hannover

An das
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 80
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Nur per E-Mail:

an: SI3@bmwsb.bund.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrenvorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

11.11.2022

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren vom
1. November 2022**

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrter Herr Janssen, sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende Stellungnahme richtet der WVW an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen anlässlich des am 07.11.2022 gesendeten Referentenentwurf und der eingeräumten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Einer Veröffentlichung und Verbreitung unserer Stellungnahme im Internet oder in gedruckter Form stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert. In Anbetracht der kurzen Beteiligungsfrist beschränken wir unsere Stellungnahme auf wesentliche Punkte.

Vorbemerkung:

Den Gesetzentwurf begrüßen wir und stimmen den formulierten Regelungsanliegen ausdrücklich zu. Wir halten die Umstellung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelfall für sinnvoll und erforderlich. Ebenfalls unterstützen wir die Absicht, nur noch Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen eines Bauleitplans zuzulassen. Die Verkürzung der Frist zur Genehmigung von Flächennutzungsplänen durch die höhere Verwaltungsbehörde von drei Monaten auf einen Monat findet ebenfalls unsere Zustimmung. Die Vorschläge des Entwurfes bilden somit nach unserer Ansicht eine gute Grundlage für die Digitalisierung und Beschleunigung des Bauleitplanverfahrens. Zusätzlich müssen wir jedoch anmerken, dass der Entwurf nur einen kleinen Bereich der vielfältigen Probleme im Bereich der Flächenausweisungen und des Planungsrechts adressiert. Wir vermissen

einen „größeren Wurf“, der die Verzögerungsmöglichkeiten, Unklarheiten und Unsicherheiten durch Rückstellungsmöglichkeiten, unklaren Vorgaben und des fehlenden Zeitdrucks angesichts der Fristen im Wind-an-Land-Gesetz umfänglich löst. Die aus unserer Sicht wichtigsten Themen im BauGB und v.a. im BImSchG bleiben somit unverändert problematisch. Hier sind weitere Initiativen des Gesetzgebers dringend erforderlich.

Beantwortung der im Anschreiben genannten Fragestellungen

Frage 1 (Notwendigkeit der „zusätzlichen“ Veröffentlichung, § 3 Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs):

Wir teilen die Auffassung des BMWSB, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung weiterhin „zusätzlich“ in das Internet einzustellen ist. Hierdurch wird gewährleistet, dass die landes- oder kommunalrechtlich geregelte ortsübliche Bekanntmachung nicht ausschließlich digital im Internet erfolgt, wodurch die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfes ins Leere laufen könnte, nach der zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen sind. Für diese Sichtweise spricht auch Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2014/52/EU, welche bestimmt, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren die Öffentlichkeit elektronisch und durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderem geeigneten Wege informiert wird.

Frage 2 (Notwendigkeit einer elektronischen Benachrichtigung der Behörden und TÖBs von einer Veröffentlichung im Internet, § 3 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs):

Es bedarf unserer Auffassung nach keiner weiteren elektronischen Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über eine Veröffentlichung der Bekanntmachung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 7 des Entwurfs. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs teilt die Gemeinde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Internetseite oder Internetadresse bereits elektronisch mit, unter der die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 eingesehen werden können.

Änderungsvorschlag zu § 4 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Wir schlagen vor, die Möglichkeit der Gemeinde für eine angemessene Fristverlängerung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf eine einmalige Verlängerung zu begrenzen:

„Die in Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben, wobei jedoch die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen 30 Tage nicht unterschreiten darf; die Gemeinde ~~soH~~ darf diese Frist und die Stellungnahmefrist für die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 einmalig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern, maximal um sechs Wochen.“

Über den Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.:

Der im Jahr 1996 gegründete Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. (WVW) vertritt die Interessen von Herstellern, Projektentwicklern, Betreibern und Dienstleistern im Bereich der Windenergienutzung in Deutschland an Land und auf See.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-